

## Amtlicher Teil

**Nr. 662** Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 663** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 664** Kundmachung über Prüfungstermine für weitere Langlauflehrerprüfungen

**Nr. 665** Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

**Nr. 666** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Nasenbach in der Gemeinde Breitenbach a.l.

**Nr. 667** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Nasenbach in der Gemeinde Angerberg

**Nr. 668** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Nasenbach in der Gemeinde Mariastein

**Nr. 669** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Tuxbach in der Gemeinde Tux

**Nr. 670** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Nasenbach in der Gemeinde Langkampfen

**Nr. 671** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißsache in der Gemeinde Söll

**Nr. 672** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißsache in der Gemeinde Scheffau a.W.K.

**Nr. 673** Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißsache in der Gemeinde Ellmau

**Nr. 674** Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Kirchbichl

**Nr. 675** Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat September 2019

**Nr. 676** Offenes Verfahren: Außenanlagen für das Campagnereiterareal in Innsbruck

**Nr. 677** Direktvergabe: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die Kanalumlegung Pians für den Abwasserverband Zams-Landeck und Umgebung

**Nr. 678** Widerruf/Direktvergabe: Sanierung bzw. Austausch Kunstrasenplatz für die Söller Infrastruktur GmbH

Nr. 662 • Amt der Tiroler Landesregierung

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei**; Technisch/Naturwissenschaftliche/r Expertin/Experte (Fachliche Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Bodengesundheit, Vertretung Tirols in nationalen und internationalen Gremien, Betriebs- und Warenkontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit), befristet für die Dauer von fünf Jahren, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.531,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 15. September 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/132).
- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein**; Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Erstellung einer Situationsanalyse, Beratung und Begleitung von pädagogischen Teams), 20 bzw. 40 Wochenstunden, Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden € 2.536,80 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 30. September 2019 (GZ.:OrgP-70/2019/135).

- **Baubezirksamt Innsbruck**; Technisch-Naturwissenschaftliche Speziales Sachbearbeitung (Bauausschreibungen, Bauaufsichten und Abrechnungen von Straßenbauvorhaben, Prüfung von Landesstraßenbrücken, Ausschreibung und Kontrolle Bodenmarkierungen an Landesstraßen), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.256,80 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. September 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/134).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen](http://www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen) zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 5. September 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 663 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/329-2019

**VERORDNUNG  
des Amtes der Tiroler Landesregierung  
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**Jugendfrei:**

„Ich war noch niemals in New York“, (02:08:31 hh:mm:ss);

**frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:**

„Hot Air“, (01:43:43 hh:mm:ss);

„Nurejew – The White Crow“, (02:07:24 hh:mm:ss);

**frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:**

„Get Lucky – Sex verändert alles“, (01:40:13 hh:mm:ss);

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**

„Paradise Hills“, (01:35:03 hh:mm:ss);

„Sea of Shadows“, (01:45:01 hh:mm:ss).

Innsbruck, 2. September 2019

Für das Amt der Landesregierung: *Mag. Mühlbacher*

Nr. 664 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Prüfungskommissionen für Langlauflehrerprüfungen

**KUNDMACHUNG  
über Prüfungstermine**

Für die Wintersaison 2019/20 werden folgende weitere Prüfungstermine und Orte festgelegt:

**Langlauflehrer-Prüfungen:**

30. November 2019 Neustift (nur EP)

**Diplomlanglauflehrer-Prüfungen:**

30. November 2019 Neustift (nur EP)

EP = Eignungsprüfung

Zu den Eignungsprüfungen für die Ausbildungslehrgänge der Langlauflehrer sind Personen zugelassen, die die körperliche Eignung besitzen und die jeweils entsprechende Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Zur Eignungsprüfung für die Ausbildungslehrgänge der Diplomlanglauflehrer sind Personen zugelassen, die die Langlauflehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die Anmeldungen zu den Eignungsprüfungen müssen bis spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission, eingelangt sein. Der Tiroler Schilehrerverband nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte zu den Ausbildungslehrgängen (Tiroler Schilehrerverband, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/586070; Fax: 0512/586070-15; E-Mail: [info@snowsporttirol.at](mailto:info@snowsporttirol.at)).

Innsbruck, 2. September 2019

Für die Prüfungskommissionen  
Der Vorsitzende: *Dr. Höbenreich*

Nr. 665 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2272

**KUNDMACHUNG  
über das Erlöschen der  
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikerergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dr. Mario Lener, wh. 6020 Innsbruck, Vailergasse 58, BLW Boden Luft Wasser Analyse GmbH für das Fachgebiet Chemie, mit dem Kanzleisitz

in Innsbruck, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikerergesetz 2019, mit Wirkung vom **23. Juli 2019**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91.514/0432-IV/8/2019 vom 25. Juli 2019 erloschen.

Innsbruck, 15. April 2019

Für den Landeshauptmann: *Dipl.-Ing. Müller*

Nr. 666 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/113

**KUNDMACHUNG  
über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan  
für den Nasenbach in der Gemeinde Breitenbach a.l.**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Nasenbach liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Breitenbach a.l. und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

Für den Landeshauptmann: *Walder*

Nr. 667 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/112

**KUNDMACHUNG  
über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan  
für den Nasenbach in der Gemeinde Angerberg**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Nasenbach liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Angerberg und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

Für den Landeshauptmann: *Walder*

Nr. 668 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/111

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Nasenbach in der Gemeinde Mariastein

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Nasenbach liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Mariastein und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 669 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/900/47

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Tuxbach in der Gemeinde Tux

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Tuxbach liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Tux und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 670 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/110

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Nasenbach in der Gemeinde Langkampfen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Nasenbach liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Langkampfen und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 671 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/109

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißache in der Gemeinde Söll

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Weißache liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Söll und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 672 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/108

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißache in der Gemeinde Scheffau a.W.K.

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Weißache liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Scheffau a.W.K. und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hoch-

wasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

*Für den Landeshauptmann: Walder*

Nr. 673 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/107

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißsache in der Gemeinde Ellmau

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenplanung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Weißsache liegt in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 10. Oktober 2019 in der Gemeinde Ellmau und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 5. September 2019

*Für den Landeshauptmann: Walder*

Nr. 674 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-43/2-2019

### KUNDMACHUNG

#### gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl

Herr Mag. pharm. Christoph Öfner, Roseggerstraße 26, 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 i.d.g.F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl angesucht.

Als Standort wird das **gesamte Gemeindegebiet Kirchbichl** angegeben.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: Gst.NR. 1100/7, KG 83007 Kirchbichl.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an

der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 3. September 2019

*Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer*

Nr. 675 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/78-2019

### VERLAUTBARUNG

#### Werttarif für Schlachtschweine im Monat September 2019

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat September 2019** mit **€ 2,30 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 4. September 2019

*Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler*

Nr. 676 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

### OFFENES VERFAHREN

#### im Oberschwellerbereich gemäß BVergG Außenanlagen

**Art des Auftrags:** Bauleistung.

**Auftraggeber:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

**Auftragsbezeichnung und Beschreibung:** 0325\_Campagnereiterareal BF 1, Außenanlagen.

**Erfüllungsort:** Innsbruck.

**Abgabedatum:** 7. Oktober 2019, 10 Uhr.

**CPV-Codes:** 45000000-7.

**Projektnummer:** 0325\_Außenanlagen\_2019.

**Auskünfte und Unterlagen:** <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=214>

Innsbruck, 4. September 2019

Nr. 677 • Abwasserverband Zams-Landeck und Umgebung • GZ 1924

**DIREKTVERGABE**

mit vorheriger Bekanntmachung  
gemäß § 41a BVergG

**Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung  
Kanalumlegung Pians**

**Auftraggeber:** Abwasserverband Zams-Landeck und Umgebung, Gemeindeamt Zams, Hauptstraße 53, 6511 Zams.

**Erfüllungsort:** Gemeinde Pians.

**Leistungsgegenstand:**

**Leistungsumfang:**

- ca. 20 lfm Kanal DN 150 mm,
- ca. 50 lfm Kanal DN 900 mm,
- ca. 4 St. Kontrollschächte DN 1500,
- ca. 50 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm.

**Ausführungszeitraum:**

**Baubeginn:** 21. Oktober 2019.

**Bauende:** 29. November 2019.

**Auskunftsstelle:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, Tel. +43/ (0)5442/62223-60, E-Mail: [ewald@walchplangger.at](mailto:ewald@walchplangger.at)

**Angebotsabgabe:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, **bis 20. September 2019, 11 Uhr.**

Nach Angebotsprüfung wird mit den drei bis fünf Bestbietern eine Preisverhandlung durchgeführt.

Vergabekriterium: Billigstbieter.

**Angebotsunterlagen:** Die Unterlagen sind beim Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, ab 5. September 2019, Tel. +43/ (0)5442/62223-60, E-Mail: [ewald@walchplangger.at](mailto:ewald@walchplangger.at) erhältlich.

Zams, 3. September 2019

Für den AV Zams-Landeck und Umgebung:  
Obm. Bgm. Mag. Siegmund Geiger

Nr. 678 • Sölller Infrastruktur GmbH

**WIDERRUF**

**DIREKTVERGABE**

mit vorheriger Bekanntmachung

**Sanierung bzw. Austausch Kunstrasenplatz**

**Auftraggeber:** Sölller Infrastruktur GmbH, Dorf 84, 6306 Söll.

**Bauvorhaben:** Sanierung und Austausch des bestehenden Kunstrasenplatzes.

Die im Boten für Tirol vom 17. April 2019 zu Nr. 449 bekannt gemachte Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung „Sanierung bzw. Austausch Kunstrasen“ wird für widerrufen erklärt.

Söll, 2. September 2019

Für die Sölller Infrastruktur GmbH & Co KG





Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck